



Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz · Postfach 90 04 62 · 99107 Erfurt

- a) Frau Leiterin der
Jugendstrafanstalt Ichtershausen
- b) Frau Leiterin der
Justizvollzugsanstalt Untermaßfeld
- c) Herren Leiter der
Justizvollzugsanstalten Gera, Goldlauter,
Hohenleuben und Tonna
- d) Frau Vollzugsleiterin der
Thüringer Jugendarrestanstalt
- e) Herrn Präsidenten
des Thüringer Oberlandesgerichtes
- f) Frau Präsidentin
Des Landgerichts Erfurt
- Herren Präsidenten
der Landgerichte
Gera, Meiningen und Mühlhausen
- g) Herrn
Generalstaatsanwalt
- h) Frau
Leitende Oberstaatsanwältin
der Staatsanwaltschaft Erfurt
- Herren
Leitende Oberstaatsanwälte
der Staatsanwaltschaften
Gera, Meiningen und Mühlhausen
- i) Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
-Lagezentrum-
- j) alle Landesjustizverwaltungen

per E-Mail

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Herr Ansorg

Durchwahl:
Telefon 0361 3795-463
Telefax 0361 3795-488

poststelle@
tmmjv.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
4431/a/1

Erfurt,
19. Mai 2016

Thüringer Verordnung über den Vollstreckungsplan;

hier: Neuregelungen für den Vollzug der Untersuchungshaft, der Freiheitsstrafe und der Ersatzfreiheitsstrafe an männlichen Personen

Hiesige Schreiben vom 04.08.2011, 11.10.2012, 13.11.2013, 30.06.2014, 01.06.2015 sowie die Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über den Vollstreckungsplan vom 15.12.2015; Gz.: 4431/a/1 und Schreiben vom 09.03.2014 Gz.: 4404/E-740/14

Zur Entlastung der Justizvollzugsanstalt Gera werden für den Vollzug der Untersuchungshaft, der Freiheitsstrafe und der Ersatzfreiheitsstrafe an männlichen Gefangenen abweichend von der Thüringer Verordnung über den Vollstreckungsplan vom 16.06.2010 sowie die Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über den Vollstreckungsplan vom 15.12.2015 und den Erlassen vom 04.08.2011, 11.10.2012, 13.11.2013, 30.06.2014, 01.06. ; Gz.: 4431/a/1 und dem Schreiben vom 09.03.2014 Gz.: 4404/E-740/14 bis auf Weiteres folgende Regelungen getroffen:

1. Untersuchungshaft an männlichen Personen im Alter ab 21 Jahren wird gemäß § 1 Abs. 3 der Thüringer Verordnung über den Vollstreckungsplan zukünftig wie folgt vollzogen:
 1. aus den Landgerichtsbezirken Erfurt und Meiningen in der Justizvollzugsanstalt Goldlauter,
 2. aus dem Landgerichtsbezirk Gera mit Ausnahme der Amtsgerichtsbezirke Jena und Rudolstadt in der Justizvollzugsanstalt Gera und
 3. aus dem Landgerichtsbezirk Mühlhausen und den Amtsgerichtsbezirken Jena und Rudolstadt in der Justizvollzugsanstalt Tonna

2. Freiheitsstrafe an männlichen Personen im Regelvollzug bis zu sechs

Monaten aus dem Landgerichtsbezirk Gera wird abweichend von § 2 Abs. 1 Ziffer 2. Buchstabe a) der Thüringer Verordnung über den Vollstreckungsplan in der Justizvollzugsanstalt Hohenleuben vollstreckt.

3. Ersatzfreiheitsstrafe an männlichen Gefangenen, gegen die ausschließlich die Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken ist, wird abweichend von § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über den Vollstreckungsplan zukünftig wie folgt vollstreckt:

1. aus den Landgerichtsbezirken Gera und Mühlhausen und den Amtsgerichtsbezirk Sömmerda in der Justizvollzugsanstalt Hohenleuben,
2. aus dem Landgerichtsbezirk Meiningen und den Amtsgerichtsbezirken Arnstadt und Erfurt in der Justizvollzugsanstalt Untermaßfeld,
3. aus den Amtsgerichtsbezirken Apolda und Weimar in der Justizvollzugsanstalt Gera,
4. aus dem Amtsgerichtsbezirk Gotha in der Justizvollzugsanstalt Goldlauter.

Die abweichenden Regelungen treten ab **01. Juni 2016** in Kraft.

Im Auftrag
gez. Marcus Wilbert

Beglaubigt: